

2. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums

Richtlinie Nr. 3 (RPL 6/53)

Vom 28. Oktober 1958

(ZBl. 1958 S. 548)

A b s c h n i t t A

I.

Die Praxis der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in der Anwendung des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBI. S. 982) ist nicht einheitlich und zeigt eine weitgehende Unsicherheit und Unklarheit. In der gemeinschaftlichen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1953 ist bereits darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz nicht formal auf kleine und geringfügige Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum angewendet werden darf. Das Ministerium der Justiz hat nunmehr eine Gerichtspraxis eingeleitet, die bei weniger schweren Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 242, 246, 259 bis 261, 263, 266, 267) anwendet. Auch das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 27. August 1953 — 3 Ust II 215/53 — (NJ 53, S. 596) diese Auffassung vertreten und den Gerichten eine Anleitung dafür gegeben, wie die Abgrenzung der Bestimmungen des **StGB** zu denen des